

Absicht, im Allgemeinen über das Gesetz zu sprechen? — Da Niemand sich meldet, so werde ich die allgemeine Berathung mit Vorbehalt des Schlußworts des Herrn Referenten für geschlossen betrachten können.

Referent Landesbestallter Hempel: Die geehrten Redner, welche sich bei der allgemeinen Debatte betheilig haben, haben sich theils für den Gesetzentwurf mit den von der Deputation beantragten und andrerseits noch zu beantragenden Modificationen einverstanden erklärt, theils aber auch, wie namentlich von dem Herrn Bürgermeister Dr. Koch geschähen ist, Bedenken gegen denselben geäußert. Die Bedenken sind zweierlei, das eine Bedenken bezieht sich auf das im Gesetzentwurf S. 1 den Gemeinden zugestandene Wahlrecht, auf das Befugniß nämlich, ihrerseits zu bestimmen, ob sie von dem neuen Wahlverfahren Gebrauch machen wollen oder ob sie nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung die Gemeindevahlen fernerweit durch die Obrigkeit leiten lassen wollen. Die Gründe, die für das den einzelnen Gemeinden im S. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs zugestandene Wahlrecht sprechen, hat der Herr königl. Commissar so übersichtlich und klar dargelegt, daß ich meinerseits nicht nöthig habe, weiter Etwas hier zuzusetzen. Was aber den vielbesprochenen S. 10 anlangt, so muß ich bekennen, daß die Deputation in theilweiser Uebereinstimmung mit den vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch geäußerten Ansichten beklagt, daß die Staatsregierung die in S. 10 des Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen zur Annahme vorgelegt hat. Die Deputation ist, wie aus dem Berichte hervorgeht, der Ansicht, daß vorsichtiger Weise dies nicht hätte geschehen sollen, ohne daß auch andre Bestimmungen der Landgemeindeordnung, als die im Entwurf in Frage gestellten, mit in Berücksichtigung gezogen würden. Sie hat sich deshalb auch mit der Frage beschäftigt, ob sie nicht der hohen Kammer vorschlagen solle, S. 10 des vorliegenden Entwurfs abzulehnen, um eine nochmalige Erwägung der darin enthaltenen Bestimmungen Seiten der Staatsregierung herbeizuführen. Wenn sie jedoch zu dem Entschlusse gekommen ist, dies nicht zu thun, sondern sich dem Beschlusse der Zweiten Kammer der Hauptsache nach anzuschließen, so ist dies geschehen, weil, wenn S. 10 des Gesetzentwurfs in der von der Deputation beantragten Maße angenommen wird, schließlich nur eine in der Landgemeindeordnung bereits jezt für kleinere Gemeinden enthaltene Bestimmung auf die übrigen Gemeinden ausgedehnt, im Uebrigen aber die Landgemeindeordnung wenig alterirt wird; bei gänzlicher Ablehnung des S. 10 dagegen und bei Stellung des Antrags, diese Angelegenheit anderweit zu erwägen, die Fortdauer einer großen Anzahl von Bestimmungen der Landgemeindeordnung in Frage gestellt wird, ohne daß gegenwärtig die Nothwendigkeit und Angemessenheit von Abänderungen derselben klar vorliegt. Die Land-

gemeindeordnung aber hat, wie wiederholt anerkannt worden ist, sich als ein vorzügliches Gesetz bewährt und kann es nicht nöthig erscheinen, ohne dringende Veranlassung Abänderungen derselben zu veranlassen.

(Den Entwurf zu einem Gesetze, die Wahlen in den Landgemeinden und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr. S. 1 f. L.M. II. R. S. 531).

Motiven sind zu S. 1 nicht gegeben. Der Bericht sagt:

Anlangend die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, so kann und soll

im S. 1

es nicht die Absicht sein, die Bestimmungen in S. 1 nur auf die Wahlen des Gemeindevorstandes, des Gemeindevorstandes und der Gemeindevorstandsmitglieder zu beschränken, sondern die Absicht ist, sie auch bei den Wahlen der Ersatzmänner und der Wahlmänner in Anwendung zu bringen. Um nun in S. 1 zugleich die Verpflichtung zur Leitung dieser letzteren Wahlen da, wo solche vorzunehmen sind, mit auszudrücken, ist von der Zweiten Kammer auf den von den königlichen Commissaren und der jenseitigen ersten Deputation gestellten Antrag beschlossen worden, den ersten Absatz des S. 1 so zu fassen:

„Die in §§. 40, 43, 44, 45 und 54 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 gedachten Wahlen erfolgen nach Wahl der betreffenden Gemeindevorstände etc.“

Die unterzeichnete Deputation beantragt, diesem Beschlusse beizutreten.

Hiernächst hat die jenseitige erste Deputation eine Umstellung der beiden Sätze a und b vorgeschlagen, so daß b voranstehen und a nachfolgen soll. Die Absicht dieser Umstellung ist, auszudrücken, daß die Einrichtung der Landgemeindevahlen nach dem neuen Verfahren künftig die Regel bilden, die Leitung der Wahl durch die Obrigkeit nur als die Ausnahme in Betracht kommen soll. Die jenseitige Kammer ist diesem Vorschlage beigetreten und hat einstimmig beschlossen, die Bestimmungen des Entwurfs im S. 1 unter a und b in folgender Fassung anzunehmen:

a) unter Leitung des Gemeindevorstandes, in Behinderungsfällen seines Stellvertreters (Landgemeindeordnung S. 39), und oberer Aufsicht der Gemeindeobrigkeit nach Vorschrift dieses Gesetzes §§. 3 bis 9, oder

b) unter unmittelbarer Leitung der Gemeindeobrigkeit nach Maßgabe der Vorschrift der Landgemeindeordnung.

Die Folge dieser Umstellung ist die, daß diejenigen Gemeinden, welche das neue Wahlverfahren bei sich einführen wollen, keine besondere Anzeige deshalb an die Obrigkeit zu erstatten, sondern nur im gedachten Falle das zu thun haben, was bezüglich der Gemeindevahlen das Gesetz vorschreibt, während nach dem Gesetzentwurf die Obrigkeiten fernerhin die Gemeindevahlen in allen denjenigen Landgemeinden zu besorgen haben, welche nicht ausdrücklich der Obrigkeit erklären, daß sie gemeint seien, von den ihnen im vorliegenden Gesetzentwurfe zugestandenen Befugnissen Gebrauch zu machen. Eine Entscheidung darüber, ob das neue Wahlverfahren einge-